



Wien, 06.12.2012

Stellungnahme des Präsidenten des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen zum Artikel „**Wenn Gutachter statt Richtern urteilen: Ein einziges Glücksspiel**“ von Ing DDr Hermann Wenusch, erschienen in **Die Presse** Rechtspanorama am 02.12.2012

## **Blinde Gerichte, die unfähigen Sachverständigen folgen**

### **Wie man mit wenigen Zeilen eine bewährte Institution schlecht machen kann: Antwort eines betroffenen Präsidenten**

Die im Rechtspanorama vom 3. Dezember 2012 wiedergegebenen Ausführungen des Rechtsanwalts und Gerichtssachverständigen (!) Ing. DDr. Hermann Wenusch können nicht unerwidert bleiben, sind sie doch ein trauriges Beispiel dafür, wie man mit einer Ansammlung von Halbwahrheiten und in den Raum gestellten Behauptungen eine ganze Gruppe von Menschen in Misskredit bringen kann.

Doch zunächst die Fakten:

In Österreich gibt es über 9.000 Gerichtssachverständige, die nach einem im Bereich der Justiz durchgeführten strengen Qualitätsprüfungsverfahren („Zertifizierung“) in die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eingetragen werden. Aus dieser Liste wählen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Richterinnen und Richter bei Bedarf nach sachverständiger Unterstützung jemand aus und bestellen ihn damit zum Sachverständigen im konkreten Verfahren. Alle eingetragenen Sachverständigen müssen sich im Abstand von fünf Jahren einer Überprüfung unterziehen („Rezertifizierung“). Darüber hinaus unterliegen alle Gerichtssachverständigen der Kontrolle durch die Präsidentin oder den Präsidenten des zuständigen Landesgerichts, die ein Entziehungsverfahren einleiten müssen, wenn jemand behauptet, dass Sachverständige fachlich oder persönlich nicht (mehr) geeignet sind, ihre Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

Vor dem Hintergrund dieses europaweit einmaligen Zertifizierungssystems werden in Österreich jährlich etwa 150.000 Gerichtsgutachten erstellt.

Fehlleistungen an der Tagesordnung?

Wenusch erwähnt vier Gerichtsfälle, in denen er Sachverständigen Fehlleistungen vorwirft. Trotz Angabe von Aktenzeichen kann man sich mit diesen Fällen natürlich nicht fachlich-inhaltlich auseinandersetzen, weil ja die Inhalte dieser Verfahren nicht öffentlich bekannt oder einsehbar sind. Damit soll die ebenfalls nicht weiter belegte Behauptung untermauert werden, die Bestellung eines Sachverständigen mache Gerichtsverfahren zum Glücksspiel.

## Blinde Gerichte?

Ebenso unüberprüfbar und geradezu tendenziös ist die Behauptung, Gerichte würden sich geradezu blind auf Gutachten von Sachverständigen stützen. Selbstverständlich müssen Gerichtsgutachten im Verfahren nicht nur erstattet, sondern im Strafverfahren immer, im Zivilprozess jedenfalls über Antrag einer Partei von den Sachverständigen erläutert werden, die sich damit einer fachlich-inhaltlichen Auseinandersetzung mit ihrem Gutachten in einer öffentlichen Verhandlung stellen müssen. Wer jemals eine solche Erörterung des Gutachtens miterlebt hat, die oft darin besteht, dass nach Konsultierung von Privatgutachtern eine harte Befragung durch die Parteienvertreter erfolgt, der sich auch die Richterin oder der Richter anschließt, kann nicht ernsthaft behaupten, hier würden Verfahrensergebnisse einfach kritiklos übernommen.

## Unrichtige Behauptungen

Völlig aus der Luft gegriffen ist die Behauptung, im Rezertifizierungsverfahren würde nur die Anzahl erstatteter Gutachten geprüft, wer keine Gutachten erstellt habe, habe „keine Chance“. Wahr ist vielmehr, dass erstellte Gutachten als Referenzen herangezogen werden, indem von den beteiligten Richterinnen und Richtern Stellungnahmen über die Qualität der geleisteten Gutachterarbeit eingeholt wird. Hat jemand innerhalb der letzten fünf Jahre keine Gerichtsgutachten erstattet, werden in der Regel Privatgutachten abgefordert. Sogar die neuerliche Beurteilung des Sachverständigen durch die im Zertifizierungsverfahren vorgesehene Begutachtungskommission ist möglich. Weiters sind auch Fortbildungsaktivitäten zu prüfen, die meist in einem vom Sachverständigenverband aufgelegten Bildungs-Pass dokumentiert werden.

Weiters ist auch die Behauptung falsch, dass in einzelnen Sachgebieten keine Sachverständigen mehr eingetragen würden, „weil es schon zu viele gibt“. Dass der damit angeblich verbundene „Erwerbsschutz“ vor der Rechtsentwicklung vor allem auf europäischer Ebene heutzutage keinen Bestand mehr haben könnte, liegt auf der Hand. Wahr ist vielmehr, dass die Gerichte im Allgemeinen einen Bedarf an Sachverständigen schon dann als gegeben annehmen, wenn in der Sachverständigenliste ein Fachgebiet für die angestrebte Eintragung existiert.

Dass die Namen von Sachverständigen überdurchschnittlich oft mit Buchstaben des ersten Teils des Alphabets beginnen, „weil von Beginn an gelesen wird“, ist eine weitere Behauptung, die in keiner Weise nachvollziehbar ist. Sie unterstellt den Entscheidungsorganen gleichermaßen Willkür und Faulheit und geht an der Tatsache vorbei, dass auch bei der Auswahl von Sachverständigen Vorschlags- und Anhörungsrechte der Parteien bestehen, von denen diese auch Gebrauch machen. Sie negiert vor allem die technische Entwicklung, die eine elektronische Liste gebracht hat, in der nicht nur nach Namen, sondern vor allem nach Schlagworten, die den Tätigkeitsbereich der Sachverständigen charakterisieren, gesucht werden kann, wovon alle, die Sachverständige auswählen, häufig Gebrauch machen.

Zuletzt wird in dem Beitrag noch eine „unüberschaubare Zahl an offensichtlichen Gefälligkeitsgutachten“ herbeigeschrieben, die den Richter mit der Beweiswürdigung

überfordere, ohne dass ihm dies vorwerfbar wäre. Damit entfernt sich der Autor endgültig von jeder Realität, weil bei uns – anders als etwa im anglo-amerikanischen Rechtsbereich – vor Gericht gerade kein „Wettstreit der Gutachter“ stattfindet, sondern die von den Gerichten beigezogenen Experten sich zwar der fachlichen und oft harten Kritik auch unter Diskussion etwa eingeholter Privatgutachten stellen müssen, letztlich aber nur die gerichtlich in Auftrag gegebene Gutachterleistung als Beweismittel zu würdigen ist. Zu behaupten, dass der dazu notwendige Akt der Beweiswürdigung, der eine überaus anspruchsvolle richterliche Tätigkeit darstellt, „blind“ geschehe, die Gerichte „überfordere“, ist nichts anderes als die unfaire Pauschalabwertung eines weiteren Berufsstands.

## Fazit

Die österreichischen Gerichtssachverständigen sind sich wohl bewusst, dass jedes auch noch so gute System verbessert werden kann und dass es wie in jedem anderen Berufsstand in Einzelfällen zu Fehlleistungen kommen kann, die man aufzeigen muss, damit Fehler in Zukunft vermieden werden. Das österreichische Zertifizierungssystem bietet dazu ein ausreichendes Instrumentarium. Auch der Verband nimmt im Bereich der Fortbildung und Qualitätssicherung zahlreiche Aufgaben wahr. Mit unrichtigen Unterstellungen und abwertenden Aussagen allein wird diesem Anliegen aber ein ganz schlechter Dienst erwiesen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Rant', with a stylized flourish at the end.

VisProf DI Dr Matthias Rant  
Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten  
und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs  
(Hauptverband der Gerichtssachverständigen)